OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-351840/4/GS

Datum:
Linz, 24. Juni 2026

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Saxinger über die Beschwerde des A__, vertreten durch die Erwachsenenvertreterin B__, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 19.01.2026, GZ: SO/SH, betreffend Einstellung der Leistung der Sozialhilfe nach dem Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG) und nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 30.04.2026

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der angefochtene Einstellungsbescheid ersatzlos behoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 19.01.2026, GZ: SO/SH, wurde die dem Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) mit Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 13.11.2025 zuerkannte Leistung ab 01.12.2025 gem. §§ 20, 27 iVm §§ 5ff eingestellt.

Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass dem Bf mit Beschwerdevorentscheidung vom 13.11.2025 Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs in Form von monatlichen Leistungen ab 01.09.2025 bis 28.02.2026 zuerkannt worden sei. Mittels dieses Schreibens wäre dem Bf gem. § 6 Abs. 5 Z 4 iVm § 23 Abs. 1 Oö. SOHAG aufgetragen worden, der Behörde am Ende eines jeden Monates aktuelle Kontoauszüge sowie Nachweise (Rechnungen, Belege, etc.) über den Verbrauch der behobenen Bargeldbeträge zu belegen. Am 01.12.2025 wären bei der Behörde Urkunden in Form von Belegen in einem Kuvert eingelangt. Diese eingebrachten Urkunden hätten in der übermittelten Form nicht für den Verfahrensakt verwendet bzw. in weiterer Form nicht verwertet werden können. Weiters wären die dazugehörigen Kontoauszüge nicht übermittelt worden. Zudem hätten seitens der Behörde keine Zusammenhänge zu den bereits behobenen Bargeldbeträgen festgestellt werden können. Mit Schreiben vom 18.12.2025 wäre von der Behörde ein Mängelbehebungsauftrag ergangen, mit dem die Behörde dem Bf die am 01.12.2025 eingebrachten Urkunden retourniert habe. Vom Bf wäre der Behörde am 02.01.2026 eine Übersicht der im Zeitraum 01.12.2025 bis 30.12.2025 verrechneten Artikel der C__ in der Höhe von insgesamt 311,19 Euro und ein Nachweis der Kontoauszüge im Zeitraum von 01.12.2025 bis 30.12.2025 vorgelegt worden. Auf den eingebrachten Kontoauszügen wären Barabhebungen am 01.12.2025 von insgesamt 1.180 Euro und am 15.12.2025 von insgesamt 760 Euro ersichtlich. Bis dato wären die Rechnungen/Belege, die seitens der Behörde zur Verbesserung zurückgesendet worden wären, nicht erneut übermittelt worden. Da somit der Auftrag gem. § 6 Abs. 5 Z 4 iVm § 23 Abs. 1 Oö. SOHAG für die Monate November und Dezember 2025 nicht erfüllt worden wäre, da der Bf der Behörde die benötigten Nachweise nicht vorgelegt hätte, sei eine der Voraussetzungen für den Anspruch auf Sozialhilfe weggefallen und es wäre daher einzustellen gewesen.

I.2. Gegen diesen Bescheid hat der Bf durch seine Erwachsenenvertreterin fristgerecht Beschwerde erhoben und dabei Folgendes (wortwörtlich wiedergegeben) vorgebracht:

„Beschwerde gegen den Sozialhilfe-Einstellungsbescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 19.1.2026
Zahl SO/SH
Gegen oben bezeichneten Bescheid erhebt der Beschwerdeführer fristgerecht BESCHWERDE AN DAS LANDESVERWALTUNGSGERICHT OBERÖSTERREICH

und stellt die

Anträge,

das LVwG Oö möge

1. den angefochtenen Bescheid ersatzlos beheben
2. eine mündliche Verhandlung durchführen.

Begründung:

I. Entscheidung der belangten Behörde

Mit dem angefochtenen Bescheid wurde die Sozialhilfeleistung des Beschwerdeführers mit der Begründung eingestellt, dass dem Beschwerdeführer mit der Beschwerdevorentscheidung vom 13.11.2025 aufgetragen worden sei, am Ende jeden Monats aktuelle Kontoauszüge sowie Nachweise (Rechnungen, Belege) über den Verbrauch der behobenen Bargeldbeträge zu belegen. Es seien nur teilweise zerknüllte und nicht chronologisch sortierte Rechnungen und keine Kontoauszüge übermittelt worden.

II. Beschwerdegründe

Der Beschwerdeführer, welchem Pflegestufe 5 beschieden wurde und der praktisch nie außer Haus geht, weil er dazu nicht in der Lage ist, wird durch seine Tochter B__ betreut und gepflegt.

Die Tochter des Beschwerdeführers ist zudem auch seine Erwachsenen Vertreterin. Sie übernimmt die Bezahlung sämtlicher Rechnungen und Ausgaben des Beschwerdeführers. Da die Beschwerdeführerin sich beim Lesen und Schreiben schwer tut, werden sämtliche Ausgaben und Rechnungen für Miete, Strom, Heizung, Essen, Kleidung, Pflegeprodukte, Medikamente etc. in in bar beglichen, es gibt keine Abbuchungsaufträge.

Im Oö SOHAG gibt es keine gesetzliche Norm, welche eine allgemeine Rechnungslegungspflicht für Sozialhilfebezieher regelt. Diese kann daher nur bei begründetem Verdacht auf eine zweckwidrige Verwendung der Sozialhilfe gegeben sein. Eine zweckwidrige Verwendung der Sozialhilfe liegt aber nicht vor, die Behörde hat auch keine Gründe für eine derartige Annahme angeführt. Eine allgemeine Rechnungslegungspflicht ist zudem unverhältnismäßig, da sie mit einem überbordenden Aufwand verbunden wäre.

Ein neuerliches Ermittlungsverfahren und eine Mitwirkungspflicht nach Erlass eines rechtskräftigen Bescheids widerspricht zudem dem Grundsatz der ‚res iudicata . Die §§ 21-23 Oö SOHAG regeln die Mitwirkungspflicht während dem laufenden Antragsverfahren.

§ 18 Oö SOHAG regelt zwar ein Kontroll- und Sanktionssystem, welches durch periodische Überprüfungen zu erfolgen hat. Die Materialen dazu führen aber folgendes aus:
‚Die periodische Überprüfung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse bzw. der Rechtmäßigkeit des Bezugs und die widmungsgemäße Verwendung erfolgt durch eine kurze Befristung von Bescheiden, wenn nötig auch nur für die Dauer von einem Monat.

Kontrolle durch die Behörde wird im Zuge der Vorlage der für die Prüfung notwendigen Informationen und Unterlagen durch die leistungsbeziehende bzw. hilfesuchende Person vorgenommen**.** Ausdrücklich klargestellt wird, dass die zuständige Behörde die Art und Anzahl der Kontrollmaßnahmen sowie die Abstände zwischen den einzelnen Kontrollmaßnahmen jeweils auf die besonderen Umstände des Einzelfalls abzustellen hat.`

Aus dieser Bestimmung geht somit hervor, dass eine Kontrolle der zweckmäßigen Verwendung erst bei Neuantragstellung im Zuge eines neuen Ermittlungsverfahrens erfolgen soll. Die Wendung ‚Abstände zwischen den Kontrollmaßnahmen' bezieht sich auf die Dauer der Befristung der Sozialhilfebescheide, die länger oder kürzer erfolgen kann.

Es wird weiters darauf hingewiesen, dass es im Oö SOHAG keine gesetzliche Pflicht gibt, die (zweckmäßige) Verwendung von sonstigem Einkommen außerhalb der Sozialhilfe nachzuweisen. Der Beschwerdeführer ist nicht verpflichtet, einen Nachweis über den Verbrauch seines sonstigen Einkommens, welches zum Großteil nicht aus der Sozialhilfe stammt, abzugeben.

Der von der Behörde im bekämpften Bescheid bei der Berechnung der Barbehebungen angeführte Betrag von 1940 € für Dezember 2025 berücksichtigt offenbar nicht das restliche Einkommen des Beschwerdeführer. Dem Beschwerdeführer wurde für September 2025 ein Sozialhilfebetrag von 759,83 zugesprochen. Der Beschwerdeführer erhält jedoch auch noch monatlich 1123,5 € an Pflegegeld und 421,6 € Heimopferrente, welche gern § 2 Abs 3 Heimopferrentengesetz nicht als Einkommen bei der Sozialhilfe abzuziehen ist.

Eine Rechnungslegungspflicht mag zwar für die Tochter des Beschwerdeführers in ihrer Eigenschaft als Erwachsenenvertretung gelten, es obliegt jedoch nicht der Sozialhilfebehörde, die entsprechenden Normen des Außerstreitgesetzes zu vollziehen. Zudem wird auf § 135 Abs 2 Außerstreitgesetz verwiesen. Eine Sanktionierung der Verletzung von Rechnungslegungsbestimmungen würde zudem den Erwachsenenvertreter und nicht den Vertretenen, wie in diesem Fall, treffen.

Die Tochter des Beschwerdeführers hat zudem, obwohl sie dazu nicht verpflichtet war, ausreichend belegt, wofür die genannten Ausgaben im Rahmen des Sozialhilfeauszahlungsbetrags getätigt, wurden, nämlich für den täglichen Lebensunterhalt, Wohnkosten, Pflege und Medikamente.

Der Beschwerde möge daher stattgegeben werden."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 30.01.2026 hat die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidungsfindung vorgelegt und dabei Folgendes (wortwörtlich wiedergegeben) vorgebracht:

„Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf die von A__, geb. am tt.mm.jjjj, am 05.02.2026 eingebrachte Beschwerde gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 19.01.2026, GZ SO/SH, betreffend Einstellung, wird der gegenständliche Verfahrensakt mit dem Ersuchen um Entscheidung vorgelegt **und dem Beschwerdevorbringen wie folgt entgegengetreten**: Mit Bescheid vom 19.01.2026 wurde die Sozialhilfeleistung des Beschwerdeführers mit 01.12.2025 eingestellt, da sich dieser weigerte, den mit Beschwerdevorentscheidung vom 13.11.2025 erteilten behördlichen Auftrag zur Vorlage monatlicher Kontoauszüge sowie von Nachweisen über den Verbrauch der regelmäßigen Barbehebungen, nachzukommen und sich **völlig vorsätzlich seinen Mitwirkungs- und Anzeigepflichten entzog.**
Faktum ist, dass sich der Beschwerdeführer seit 04.11.2019 durchgehend im Leistungsbezug befindet und bisher in Summe **EUR 58.947,28** an Bedarfsorientierter Mindestsicherung und Sozialhilfe zur Auszahlung gebracht wurden. Die Tochter des Beschwerdeführers, B__, geb. tt.mm.jjjj, ist als Erwachsenenvertretung des Vaters bestellt und wurden **seit November 2019 über EUR 74.649,52** nachweislich in bar vom Konto des Beschwerdeführers behoben, ohne tatsächliche Belege über den Verbleib dieser Gelder, wobei der Behörde von August bis November 2025 keine Kontoauszüge vorliegen.

Einleitend ist in diesem Zusammenhang festzuhalten, dass die Sozialhilfe nach dem Oö. SOHAG einem strikt ausgestalteten **Subsidiaritätsprinzip** unterliegt, wonach Leistungen der öffentlichen Hand nur dann gewährt werden dürfen, wenn eine soziale Notlage tatsächlich vorliegt und deren Bestehen durch die Behörde überprüfbar ist. Damit korrespondieren zwingend **strenge Mitwirkungs- und Anzeigepflichten** der leistungsbeziehenden Person. Wer Mittel der Allgemeinheit in Anspruch nimmt, hat daher die maßgeblichen wirtschaftlichen Verhältnisse vollständig offenzulegen und entsprechende Nachweise vorzulegen.

Vor diesem Hintergrund erweisen sich die Ausführungen in der Beschwerdeschrift, wonach im Oö. SOHAG ‚keine gesetzliche Norm` für eine Rechnungslegungspflicht von Sozialhilfebezieherinnen existiere, als geradezu **absurd und rechtlich völlig verfehlt.** Diese Ansicht lässt vielmehr vermuten, dass die einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes entweder gar nicht gelesen, schlichtweg ignoriert oder deren Inhalt bewusst verkannt wurde.

Obgleich empfehlenswert, bedarf es keinerlei vertieftem juristischen Verständnis, um dem Gesetz zu entnehmen, dass die Nachvollziehbarkeit der wirtschaftlichen Gebarung eine **unabdingbare Voraussetzung für den Bezug von Sozialhilfeleistungen** darstellt.
Das Oö. SOHAG enthält eine Vielzahl von Normen, die eine umfassende Offenlegung der wirtschaftlichen Verhältnisse und eine entsprechende Mitwirkung der leistungsbeziehenden Person ausdrücklich vorsehen. Bereits § 3 Oö. SOHAG normiert den **subsidiären**

Charakter der Sozialhilfe, wonach Leistungen der öffentlichen Hand nur dann gewährt werden dürfen, wenn die hilfesuchende Person ihre eigenen Mittel sowie Ansprüche gegenüber Dritten ausgeschöpft hat. § 6 Oö. SOHAG knüpft die Gewährung der Sozialhilfe zwingend an das Vorliegen einer **sozialen Notlage,** deren tatsächliches Bestehen naturgemäß nur dann überprüfbar ist, wenn die wirtschaftlichen Verhältnisse vollständig offengelegt werden.

Darüber hinaus verpflichten §§ 21 und 23 Oö. SOHAG die hilfesuchende Person ausdrücklich zur **Mitwirkung an der Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts,** insbesondere durch Vorlage geeigneter Unterlagen zum Nachweis der Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie der wirtschaftlichen Situation. Ergänzend normiert § 28 Oö. SOHAG klare **Anzeigepflichten** hinsichtlich sämtlicher für den Leistungsbezug maßgeblicher Umstände und sieht bei deren Verletzung ausdrücklich Sanktionen vor.

Schon aus diesem gesetzlichen Gefüge ergibt sich unmissverständlich, dass Personen, welche Sozialhilfe für sich beanspruchen, umfassende Mitwirkung- und Anzeigepflichten unterliegen und Sozialhilfeleistungen nur dann gewährt werden können, wenn der Behörde eine nachvollziehbare Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse möglich ist.

Auch die bezughabenden Gesetzeserläuterungen des Oö. Landtages (Oö. Landtag: Beilage 1180/2019, XXVIII. Gesetzgebungsperiode) stellen ausdrücklich klar, dass mit Mittel der Sozialhilfe **sparsam und zweckmäßig** umzugehen ist und die leistungsbeziehende Person ihre wirtschaftlichen Verhältnisse vollständig offenzulegen hat. Vor diesem Hintergrund erweist sich die Ansicht, eine Verpflichtung zur Vorlage entsprechender Nachweise könne nur bei einem ‚konkreten Verdacht auf zweckwidrige Verwendung` bestehen, als rechtlich haltlos. Eine derartige Interpretation würde das gesetzlich normierte Kontroll- und Mitwirkungssystem des Oö. SOHAG faktisch außer Kraft setzen.

Auch die vertretene Auffassung, der Beschwerdeführer sei nicht verpflichtet, den Verbrauch von ‚sonstigem Einkommen` offenzulegen, verkennt die Systematik des Oö. SOHAG grundlegend. Zunächst kann die gewählte Formulierung, wonach lediglich der Verbrauch von ‚Sozialhilfe als Einkommen' zu prüfen sei, während ‚sonstiges Einkommen` keiner Offenlegung bedürfe, bei wörtlicher Betrachtung nur als sprachlicher Unsinn und völlig fehlerhafte Kategorisierung der Sozialhilfe als ‚Einkommen` verstanden werden. Offenbar soll damit suggeriert werden, dass ausschließlich die Sozialhilfe - also genau jene Leistung, deren Höhe sich erst aus den tatsächlichen ‚sonstigen` Einkünften der hilfesuchenden Person berechnet das einzig ‚zu prüfende Einkommen` darstelle, während sämtliche anderen Geldzuflüsse als gewissermaßen ‚prüfungsfreie Geldquellen` behandelt werden könnten. Eine derart fehlerhafte begriffliche Konstruktion und Auslegung des Oö. SOHAG kann nur als absurd anmutender Versuch einer Argumentationslinie verstanden werden, die bei näherer Betrachtung bereits im Ansatz in sich zusammenfällt.

Das bestimmte Zuflüsse - etwa Pflegegeld oder Familienbeihilfe - gemäß § 15 Oö. SOHAG von der Einkommensanrechnung ausgenommen sind, bedeutet keineswegs, dass diese Mittel vollständig außerhalb jeder sozialhilferechtlichen Prüfung stehen. Entscheidend ist vielmehr, dass im Rahmen der Prüfung einer sozialen Notlage als Anspruchsvoraussetzung nach § 6 Oö. SOHAG, die gesamte wirtschaftliche Situation zu beurteilen ist, wozu zwangsläufig auch die Frage gehört, zu welchem Zweck vorhandene Mittel tatsächlich

verwendet werden. Die gesetzlichen Regelungen zu § 3 Abs. 3, § 14 Abs. Abs. 1 sowie § 16 Oö. SOHAG und die bezughabenden Gesetzeserläuterungen stellen unmissverständlich klar, dass vorhandene Mittel und verwertbares Vermögen **vorrangig und unabhängig von der Herkunft zur Deckung des Lebensunterhalts einzusetzen sind.** Daraus folgt denklogisch und in Entsprechung der ständigen Judikatur des VwGH, dass Vermögen auch aus Mitteln entstehen kann, welche nicht als Einkommen auf die Sozialhilfe anzurechnen sind. Hätte der Gesetzgeber gewollt, dass bestimmte Einkommensquellen auch im Rahmen der Vermögensprüfung vollständig außer Betracht bleiben, hätte er eine entsprechende Ausnahme normiert - eine solche Regelung enthält das Gesetz offenkundig nicht. Nach der in der Beschwerde vertretenen Interpretation, unterliegen diese ‚sonstigen Einkommen` jedoch keiner Offenlegungspflicht, sodass diese nach Belieben verbraucht werden können, ohne jemals in die Vermögensprüfung einzufließen, was die gesetzliche Ausgestaltung der Sozialhilfe als subsidiäre Hilfeleistung **vollständig ad absurdum** führen würde. Nach dieser ‚Logik` könnte jedes Einkommen beliebig konsumiert werden, während der Lebensunterhalt dauerhaft aus öffentlichen Mitteln bestritten wird, ohne jemals eine relevante Vermögensbildung zu erreichen oder die soziale Notlage tatsächlich aus eigener Kraft zu überwinden, eine Auslegung, welche die Sozialhilfe praktisch in ein bedingungsloses Grundeinkommen um deuten würde. Genau eine solche Entwicklung wollte der Gesetzgeber eindeutig verhindern. Es kann diese ‚Rechtsansicht` nur als **dreister Versuch** verstanden werden, mit einer geradezu abenteuerlichen Verdrehung der gesetzlichen Systematik, die eigenen Offenlegungs- und Mitwirkungspflichten zu umgehen.

Die ‚Argumentation` läuft auch in einer weiteren Hinsicht völlig ins Leere: Das Oö. SOHAG verpflichtet hilfesuchende Personen ausdrücklich dazu, durch **eigene Bemühungen zur Überwindung ihrer sozialen Notlage beizutragen.** Daraus folgt zwingend, dass mit vorhandenen Mitteln verantwortungsvoll und sparsam zu wirtschaften ist. Die Vorstellung, ‚sonstige Mittel` könnten beliebig oder gar verschwenderisch ausgegeben werden, während der Lebensunterhalt anschließend durch Sozialhilfe ‚aufgestockt` wird, widerspricht nicht nur dem Subsidiaritätsprinzip, sondern unmittelbar auch der gesetzlichen Bemühungspflicht. Sozialhilfe ist gerade kein bedingungsloses Grundeinkommen, das nach Belieben kompensiert, je nachdem wie willkürlich ‚sonstige` Einkünfte verbraucht werden. Eine derartige Interpretation würde die gesetzliche Zielsetzung des Oö. SOHAG — nämlich die **Überwindung** und nicht die Fortführung einer sozialen Notlage - vollständig ins Gegenteil verkehren.

Die Argumentationsversuche des Beschwerdeführers laufen im Ergebnis darauf hinaus, das Oö. SOHAG in ein System umzudeuten, in dem jedwedes Einkommen (abgesehen natürlich von der Sozialhilfe als eine Art permanente ‚Einkommensquelle`, um bei der Terminologie der Beschwerde zu bleiben) ohne jede behördliche Kontrolle nach Belieben verbraucht werden kann, während der Lebensunterhalt dauerhaft durch öffentliche Gelder sichergestellt wird.

Erschwerend kommt hinzu, dass die Tochter des Beschwerdeführers, als **eingetragene Erwachsenenvertreterin** mit der Verwaltung der Einkünfte und des Vermögens des Beschwerdeführers betraut ist und somit über die Anzeigepflichten des Oö. SOHAG hinaus, bereits im Rahmen der Regelungen zum Erwachsenenschutzrecht, strengen gesetzlichen Pflichten zur Vermögensverwaltung unterliegt (vgl. die Sorgfalts- und

Interessenwahrungspflicht gemäß § 259 ABGB). Sie ist auch in dieser Funktion rechnungslegungspflichtig und hat das Vermögen des Beschwerdeführers als vertretene Person gewissenhaft zu verwalten und die Gebarung jederzeit nachvollziehbar offenzulegen. Wer als gesetzliche Vertretung eines **vollständig abhängigen, pflegebedürftigen und bettlägrigen Menschen** monatlich erhebliche Bargeldbeträge von dessen Konto behebt, ohne auch nur ansatzweise nachvollziehbar darzulegen, wofür diese Gelder tatsächlich verwendet werden, verstößt bereits im Rahmen des Erwachsenenschutzes in gröbster Art und Weise gegen seine Pflichten. Eine derartige ‚Vermögensverwaltung` entbehrt jeglichen gesetzlichen Anforderungen und begründet erhebliche Zweifel an einem verantwortungsvollen Umgang mit dem Vermögen der vertretenen Person.

Vor diesem Hintergrund erweist sich die **gesamte Beschwerdeschrift als besonders dreist.** Mit bemerkenswerter (in negativer Hinsicht) Selbstverständlichkeit wird, in völliger Ignoranz des eindeutigen Gesetzeswortlautes, die groteske These aufgestellt, man unterliege keiner ‚allgemeinen Rechnungslegungspflicht`und lässt damit indirekt verlauten, auch im Rahmen der Erwachsenenvertretung **keinerlei Buchführung oder Dokumentation zur wirtschaftlichen Gebarung nachzukommen.** Einerseits werden monatlich Bargeldbeträge von mehreren hundert bis weit über tausend Euro vom Konto des bettlägerigen Vaters behoben, andererseits wird ernsthaft behauptet, man müsse weder nach dem Oö. SOHAG, noch im Rahmen der Erwachsenenvertretung den Verbrauch dieser Gelder nachvollziehbar belegen. Das läuft im Ergebnis darauf hinaus, dass die Vertreterin meint, sich sowohl den sozialhilferechtlichen Mitwirkungspflichten als auch ihren Verpflichtungen im Rahmen der Vermögensverwaltung entziehen zu können. **Eine derartige Haltung ist nicht bloß rechtswidrig, sondern völlig verantwortungslos.**

Mit dem Hinweis auf einen angeblich ‚überbordenden Aufwand` wird letztendlich versucht, die gesetzliche Mitwirkungspflicht zu relativieren. Umso befremdlicher wirken diese Ausführungen, als gerade die von der Tochter gewählte konsequente Bargeldabwicklung **den behaupteten ‚Aufwand` überhaupt erst verursacht.** Würden Ausgaben, wie im heutigen Wirtschaftsleben üblich, per Bankomatkarte oder Überweisung getätigt, entstünde automatisch eine lückenlose Dokumentation sämtlicher Transaktionen, wodurch sich das angeblich so ‚mühevolle Sammeln von Bargeldbelegen` praktisch **vollständig erübrigen würde.** Geradezu absurd erscheint in diesem Zusammen hang das weitere Vorbringen, die Tochter tue sich ‚beim Lesen schwer` und bevorzuge deshalb Bargeld. Diese Erklärung wirkt schon deshalb wenig überzeugend, weil Bargeldzahlungen gerade das Zählen, Verwalten und Nachhalten physischer Geldbeträge erfordern, während elektronische Zahlungen diesen Aufwand praktisch vermeiden. Der Versuch, die völlige Verweigerung jeglicher Mitwirkung hinsichtlich der finanziellen Gebarung mit derartigen Aussagen zu rechtfertigen, ist im Ergebnis nicht mehr, als ein **absolut durchschaubarer Versuch eine behördliche Überprüfung zu vereiteln.**

Es sei an dieser Stelle ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Behörde den Beschwerdeführer nicht ‚überraschend` oder ‚unverhältnismäßig` belastet hat, im Gegenteil, wurde mit Beschwerdevorentscheidung vom 13.11.2025 ausdrücklich aufgetragen, monatlich **aktuelle Kontoauszüge sowie Nachweise über den Verbrauch der behobenen Bargeldbeträge** vorzulegen, **zugleich wurde explizit auf die Rechtsfolge der Einstellung hingewiesen.**

Geradezu mutwillig wurde daraufhin eine Masse an absichtlich kleinst zerknüllten, unsortierten und nicht verwertbaren Belegen übermittelt, die weder einer geordneten Prüfung zugänglich waren noch einen nachvollziehbaren Zusammenhang zu den konkreten Barbehebungen erkennen ließen. Trotz des bereits in der Beschwerdevorentscheidung **unmissverständlich formulierten und völlig klar verständlichen behördlichen Auftrages,** wurde dieser ausschließlich vordergründige Versuch einer ‚Mitwirkung' dem Auftrag zur Mängelbehebung zugeführt, worauf überhaupt keine Reaktion mehr folgte. Gleichzeitig standen Barabhebungen in Höhe von insgesamt EUR 1.940 im Dezember 2025 lediglich belegten Apothekenausgaben von EUR 311,19 gegenüber. Für die Monate August - November 2025 wurden überhaupt keine Kontoauszüge vorgelegt. Gerade dies macht evident, dass das Finanzverhalten nicht offengelegt, sondern vorsätzlich und mit völliger Ignoranz verschleiert wird.
Vor diesem Hintergrund kann objektiv nur von **einem besonders problematischen Umgang mit den Geldern des Beschwerdeführers ausgegangen werden.** Wenn monatlich erhebliche Barbeträge abgehoben, deren Verwendung aber trotz ausdrücklicher Aufforderung nicht einmal ansatzweise belegt werden, ist es behördlich unmöglich festzustellen, ob diese Gelder tatsächlich zweckmäßig für den Pflege-, Wohn- und Lebensbedarf des Beschwerdeführers eingesetzt, angespart oder für anderweitige Zwecke verwendet werden. **Genau diese Intransparenz sucht das Oö. SOHAG zu verhindern.**

Völlig unklar bleibt, welches rechtliche Ergebnis der Beschwerdeführer mit der Behauptung zu erreichen versucht, Kontrollmaßnahmen der Behörde seien ausschließlich im Zuge einer neuerlichen Antragstellung zulässig. Folgte man dieser Auslegung, hätte dies zur Konsequenz, dass selbst bei konkreten Zweifeln an der Rechtmäßigkeit des Leistungsbezuges keinerlei Überprüfung erfolgen dürfte, Hinweise auf veränderte Einkommens- oder Vermögensverhältnisse unbeachtet zu bleiben hätten, Haushaltskontrollen nicht durchgeführt werden dürften - trotz konkreten Hinweisen auf frag würdige Aufenthalte oder geänderter Wohnsituation - und auch Ermittlungen zu Rückforderungen vollständig bis zum Auslaufen der Befristung und neuerlicher Antragstellung zu unterbleiben hätten. Fraglich ist, wie sich der Beschwerdeführer die behördliche Kontrolle überhaupt vorstellt, wenn kein neuerlicher Antrag gestellt würde. Es kann nur vermutet werden, dass sich wohl nach seinem Verständnis, in solchen Fällen sämtliche Überprüfungen einer gesetzeskonformen Verwendung von Sozialhilfemitteln erübrigen würden.

In Anbetracht dieser sich selbst richtenden und die Gemeinschaft der die Sozialhilfe finanzierenden werktätigen Steuerzahlerinnen geradezu verhöhnenden Phantasien bleibt nur noch ungläubiges Kopfschütteln übrig.

Tatsächlich und bei klarem Geistesverstand ergibt sich **weder aus § 18 Oö. SOHAG noch aus den zitierten Materialien** auch nur ansatzweise, dass Kontrollmaßnahmen an den Zeitpunkt einer Antragstellung gebunden wären. Im Gegenteil wird dort ausdrücklich festgehalten, dass Art, Umfang und Abstände der Kontrollen **nach den Umständen des Einzelfalles** festzulegen sind. Die Beschwerde versucht somit aus einer Bestimmung, die gerade eine anlassbezogene Kontrolle fordert, eine angebliche „Sperre behördlicher Kontrollen" während des laufenden Leistungsbezuges abzuleiten. Erneut zeigt sich eine völlig wirr anmutende Gesetzesinterpretation, die ohne weiterführende Darlegungen in

ihrer Unlogik unbeantwortet gelassen werden kann, um auf eine neurologische Bewertung dieses Gedankengutes zu verzichten.
Zusammenfassend offenbart die Beschwerdeschrift eine erstaunliche Verdrehung der Rechtslage.
Mit absolut absurden und zum eigenen Vorteil konstruierten, willkürlichen Gesetzesinterpretationen, wird versucht, **sich aus jeglicher rechtlicher Verantwortung zu lösen.** Die Behauptung, monatliche Bargeldbehebungen in beträchtlicher Höhe müssten überhaupt nicht dokumentiert werden, ist nicht nur juristisch unhaltbar, sondern wirkt in ihrer Argumentationsführung nur noch grotesk. Sie vermittelt den Eindruck, als wolle sich die Vertreterin des Beschwerdeführers bewusst außerhalb jedes rechtlichen und gesellschaftlichen Rahmens stellen, welcher jedoch gerade den Schutz besonders abhängiger Personen sowie den verantwortungsvollen Umgang mit öffentlichen Geldern sicherstellen soll.
Abschließend bleibt festzuhalten, dass der Beschwerdeführer dem ausdrücklich erteilten behördlichen Auftrag zur Vorlage nachvollziehbarer Nachweise über die Verwendung der behobenen Bargeldbeträge eindeutig **nicht** nachgekommen ist und dadurch eine Überprüfung der Anspruchsvoraussetzungen **absolut bewusst vereitelt hat.** Unter diesen Umständen war die Behörde nicht nur berechtigt, sondern **gesetzlich verpflichtet,** die Leistung gemäß § 27 Oö. SOHAG einzustellen, da weder eine soziale Notlage als wesentliche Anspruchsvoraussetzung gemäß § 6 Abs. 1 Z 1 Oö.
SOHAG, noch die zweckgemäße Verwendung vorhandener Mittel zweifelsfrei feststellbar war.
Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes obliegt es der Behörde im Rahmen der freien Beweiswürdigung gemäß § 45 Abs. 2 AVG, unter sorgfältiger Berücksichtigung der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens nach ihrer Überzeugung zu beurteilen, ob eine Tatsache als erwiesen anzunehmen ist (VwGH 31.03.2011, 2007/10/0288). Es ist daher völlig rechtskonform und stellt den gesetzlichen Auftrag dar, wenn die Behörde aus den im Verfahren hervorgekommenen Umständen - insbesondere aus den wiederholten erheblichen Bargeldbehebungen ohne nachvollziehbare Dokumentation des Geldflusses - den Schluss zieht, dass dem Beschwerdeführer tatsächlich Mittel zur Verfügung stehen, die eine soziale Notlage im Sinne des Sozialhilferechts **ausschließen.** Darüber hinaus ist festzuhalten, dass Sozialhilfeleistungen bereits dann einzustellen sind, wenn aufgrund fehlender Offenlegung der wirtschaftlichen Verhältnisse nicht mehr verlässlich überprüft werden kann, ob die Voraussetzungen für einen rechtmäßigen Leistungsbezug weiterhin vor liegen.

Der Beschwerde kommt sohin keine Berechtigung zu, weshalb der

ANTRAG

gestellt wird.

Das Oö. Landesverwaltungsgericht möge der Beschwerde keine Folge geben, sondern diese zur Gänze als unbegründet abweisen und vielmehr den in Beschwerde gezogenen Bescheid der belangten Behörde vollinhaltlich bestätigen."

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich entscheidet gemäß § 2 VwGVG durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht und Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 30.04.2026, an der die Erwachsenenvertreterin des Bf und zwei Vertreterinnen der belangten Behörde teilgenommen haben.

II. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt steht fest:

II.1. Mit Beschwerdevorentscheidung vom 13.11.2025 hat die belangte Behörde dem Bf Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs in Form von monatlichen Leistungen ab 01.09.2025 bis 28.02.2026 zuerkannt. In dieser Beschwerdevorentscheidung ist im Anschluss an den Spruchteil folgender Auftrag gem. § 6 Abs. 5 Z 4 iVm § 23 Abs. 1 Oö. SOHAG enthalten:
„Sie haben der Behörde am Ende eines jeden Monates aktuelle Kontoauszüge sowie Nachweise (Rechnungen, Belege, etc.) über den Verbrauch der behobenen Bargeldbeträge zu belegen. Sollten Sie diesem Auftrag nicht nachkommen, kann Ihre Sozialhilfeleistung gem. § 27 iVm § 6 Abs. 1 Z 1 und Z 2 Oö. SOHAG eingestellt werden."

Mit dem angefochtenen Bescheid hat die belangte Behörde die Sozialhilfe ab 01.12.2025 eingestellt, da der Auftrag gem. § 6 Abs. 5 Z 4 iVm § 23 Abs. 1 Oö. SOHAG für die Monate November und Dezember 2025 nicht erfüllt worden ist. Am 01.12.2025 sind bei der Behörde Urkunden in Form von Belegen in einem Kuvert eingelangt. Diese eingebrachten Urkunden wurden dem Bf mit Mängelbehebungsschreiben vom 18.12.2025 von der Behörde retourniert. Vom Bf wurde der Behörde am 02.01.2026 eine Übersicht der im Zeitraum 01.12.2025 bis 30.12.2025 verrechneten Artikel der C__ in der Höhe von insgesamt 311,19 Euro und ein Nachweis der Kontoauszüge im Zeitraum von 01.12.2025 bis 30.12.2025 vorgelegt. Die seitens der Behörde zur Verbesserung zurückgesendeten Rechnungen/Belege wurden vom Bf nicht erneut übermittelt.

Der Bf ist am tt.mm.jjjj geboren und wohnt in der 55 m² großen Mietwohnung seiner Tochter B__ an der Adresse in D-Straße. Er lebt im gemeinsamen Haushalt mit der Tochter B__, geb. tt.mm.jjjj, und seiner Enkeltochter E__, geb. tt.mm.jjjj (wohnt nunmehr lt. Angaben der Mutter in der Verhandlung nur mehr am Wochenende in der Wohnung, lebt unter der Woche in einer betreuten Einrichtung).

B__ ist seit dem 22.03.2024 in folgendem Umfang gesetzliche Erwachsenenvertreterin ihres Vaters A__:

-Vertretung in Verwaltungsverfahren und verwaltungsgerichtlichen Verfahren
-Vertretung in gerichtlichen Verfahren
-Abschluss von Rechtsgeschäften zur Deckung des Pflege- und Betreuungsbedarfs
-Entscheidung über medizinische Behandlungen und Abschluss von damit im Zusammenhang stehenden Verträgen
-Änderung des Wohnortes und Abschluss von Heimverträgen
-Abschluss von nicht in Z 4 bis 6 genannten Rechtsgeschäften

Der Bf hat einen Behindertenpass (100 Prozent Grad der Behinderung), bezieht Pflegegeld der Stufe 5 in der Höhe von 1.175,20 Euro (Betrag lt Bescheid zum 1. Jänner 2025). Außerdem bezieht der Bf seit mehreren Jahren eine Heimopferrente in der Höhe von monatlich 421,60 Euro (ab 1/26 monatlich 433 Euro 12x).
Das zuerkannte Pflegegeld und die Heimopferrente wurden aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen von der Behörde nicht als Einkommen beim Sozialhilfebezug gewertet (vgl. Berechnungsblätter zur Beschwerde-vorentscheidung vom 13.11.2025 - in diesen Berechnungsblättern von September – November 2025 ist für den Bf ein Anspruch auf eine Geldleistung in der Höhe von 1.063,93 Euro an Sozialhilfe ausgewiesen).

Der Bf ist größtenteils bettlägrig und wird im Wesentlichen von seiner Tochter B__ unter teilweiser Mithilfe seines Ex-Schwiegersohnes F__ gepflegt.

Auf den vorgelegten Kontoauszügen ist ersichtlich, dass der Bf monatlich 250 Euro an B__ als Mietkostenzuschuss überweist. Darüber hinaus hat der Bf seiner Tochter monatlich noch ca. zwischen 170 bis 200 Euro in bar zur Wohnungsmiete inklusive Betriebskosten und Fernwärme übergeben.

B__ erhält eine Pension in der Höhe von 1.395,56 Euro 14x jährlich sowie Kindesunterhalt für E__ in Höhe von 60 Euro monatlich vom Kindesvater. Weiters bezieht B__ eine Wohnbeihilfe in der Höhe von 199,76 Euro monatlich.
B__ und E__ beziehen Familienbeihilfe samt Erhöhungsbetrag.

III. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung am Landesverwaltungsgericht Oberösterreich am 30.04.2026.

Die Vertreterinnen der belangten Behörde schilderten in der Verhandlung den zugrundeliegenden Anlass, für die Erteilung des gegenständlichen Auftrages, am Ende jeden Monates aktuelle Kontoauszüge sowie Nachweise (Rechnungen, Belege, etc.) über den Verbrauch der behobenen Bargeldbeträge zu belegen.

Ausgangspunkt war, dass im Zuge der Antragstellung im August 2025 aufgrund von Kontoauszügen ersichtlich war, dass im Zeitraum von 01.8.2024 bis 01.8.2025 ein Betrag von gesamt 27.049 Euro vom Konto des Bf abgehoben worden ist. Diese größeren Bargeldbehebungen veranlassten die Behörde somit zum Auftrag, dem Bf monatlich sämtliche Ausgaben (so auch tägliche Einkäufe, etc.) durch Rechnungen/Belege der Behörde nachzuweisen. Die Vertreterinnen der Behörde brachten vor, dass durch die Barbehebungen nie festgestellt werden könne, ob der Vermögensfreibetrag überschritten wird.
Zu den Bargeldbehebungen führte die Tochter und Erwachsenenvertreterin des Bf in der Verhandlung aus, dass sie es von ihren Eltern gewohnt ist, das gesamte Geld vom Konto abzuheben, das dann in der Geldtasche des Bf zu Hause aufbewahrt wird. Sämtliche Ausgaben werden in der Folge in bar beglichen.
Aufgrund der ausführlichen Schilderung dieser Handlungsweise und dem persönlichen Eindruck von B__ in der Verhandlung ist diese Vorgangsweise für die erkennende Richterin nachvollziehbar und glaubwürdig. Außerdem besteht in Österreich keine Pflicht zum bargeldlosen Zahlungsverkehr. Bargeld erfüllt in Österreich die Funktion eines gesetzlichen Zahlungsmittels, im Sinne einer Wahlfreiheit kann zwischen der Möglichkeit der Barzahlung und einer elektronischen Zahlung gewählt werden.
Bei den behördlichen Erwägungen zur Erteilung des Auftrages, va. betreffend eine allfällige Überschreitung des Vermögensfreibetrages, wurde offensichtlich den Bestimmungen über das dem Bf gewährte Pflegegeld und va. die zuerkannte Heimopferrente zu wenig Beachtung geschenkt. Aufgrund gesetzlicher Bestimmungen (vgl. § 2 Abs. 3 Heimopfergesetz - HOG) darf die Heimopferrente bei der Sozialhilfe weder als Einkommen noch als Vermögen (!) berücksichtigt werden. Hinsichtlich des gewährten Pflegegeldes ist zu beachten, dass die Tochter B__ Hauptpflegeperson ihres Vaters (Pflegestufe 5) ist und sie dafür einen finanziellen Beitrag vom pflegebedürftigen Bf erhalten darf. B__ schilderte in der Verhandlung ausführlich und nachvollziehbar ihre anstrengende Pflegetätigkeit. Darüber hinaus ist zu beachten, dass auch B__ selbst unter Einschränkungen zu leiden hat (Behindertenpass). In Anbetracht dieser Ausführungen ist für die erkennende Richterin der von der Behörde zum Anlass genommene Abhebungsbetrag von gesamt 27.049 Euro für ein Jahr erklärlich bzw. sind keine Mutmaßungen zur Überschreitung des Vermögensfreibetrages erklärlich. Der Bf hat bei der jeweiligen Antragsstellung für die jeweils befristete Zuerkennung von Sozialhilfe ohnehin Einkommen und Vermögen entsprechend zu belegen. Aufgrund dieser Ausführungen ist die Erteilung des behördlichen Auftrages für die monatliche(!) Belegung sämtlicher(!) Ausgaben nicht angemessen und zumutbar, sondern überschießend. Im Oö. SOHAG findet sich auch keine Bestimmung, wonach die Verwendung der Sozialhilfe laufend nachzuweisen ist, geschweige denn von anderen Einkünften.
Aufgrund dieser Darrstellung können von der erkennenden Richterin die im Vorlagebericht erhobenen Mutmaßungen nicht nachvollzogen werden. Die getätigten Barbehebungen stehen jedenfalls in Relation zu den aufgezeigten

Einkommen, wobei va. die Heimopferrente verfassungsrechtlich auch nicht auf das Vermögen nach dem Oö. SOHAG angerechnet werden darf.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetzes (Oö. SOHAG), LGBl. Nr. 107/2019 idF LGBl. Nr. 98/2025, lauten:

„§ 3
Allgemeine Grundsätze

(1) Leistungen der Sozialhilfe dürfen nur nach Maßgabe dieses Landesgesetzes gewährt werden. Ein Rechtsanspruch auf Sozialhilfe oder eine bestimmte Form der Sozialhilfe besteht nur, wenn es dieses Landesgesetz ausdrücklich bestimmt.
(2) Leistungen der Sozialhilfe sind nur Personen zu gewähren, die von einer sozialen Notlage betroffen und bereit sind, sich in angemessener und zumutbarer Weise um die Abwendung, Milderung oder Überwindung dieser Notlage zu bemühen.
(3) Leistungen der Sozialhilfe sind subsidiär und nur insoweit zu gewähren, als der Bedarf nicht durch eigene Mittel der bezugsberechtigten Person oder durch dieser zustehende und einbringliche Leistungen Dritter abgedeckt werden kann.
(4) Leistungen der Sozialhilfe können weder gepfändet noch verpfändet werden. Die rechtswirksame Übertragung von Rechtsansprüchen auf Sozialhilfe ist nur mit Zustimmung der für die Bescheiderlassung zuständigen Behörde möglich.
(5) Leistungen der Sozialhilfe sind von der dauerhaften Bereitschaft zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft sowie gegebenenfalls der Integration der bezugsberechtigten Person abhängig zu machen, soweit dieses Landesgesetz keine Ausnahmen vorsieht"

§ 5
Persönliche Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe

(1) Leistungen der Sozialhilfe sind unbeschadet zwingender völkerrechtlicher oder unionsrechtlicher Verpflichtungen ausschließlich österreichischen Staatsbürgerinnen bzw. Staatsbürgern und Asylberechtigten, im Übrigen nur dauerhaft niedergelassenen Fremden zu gewähren, die sich seit mindestens fünf Jahren dauerhaft, tatsächlich und rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten.

(2) Sozialhilfe kann, sofern dieses Landesgesetz nicht anderes bestimmt, nur Personen geleistet werden, die ihren Hauptwohnsitz und ihren tatsächlichen Aufenthalt im Land Oberösterreich haben.

(3) Wohnungslose Personen, die ihren tatsächlichen dauernden Aufenthalt in Oberösterreich durch Vorlage einer Hauptwohnsitzbestätigung gemäß § 19a Meldegesetz, BGBl. Nr. 9/1992, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 104/2018, bei der Behörde nachweisen können, sind Personen im Sinn des Abs. 2 gleichgestellt.

(4) Vor Ablauf der im Abs. 1 genannten Frist sind aufenthaltsberechtigte EU-/EWR-Bürgerinnen bzw. -Bürger, Schweizer Bürgerinnen bzw. Bürger und Drittstaatsangehörige österreichischen Staatsbürgerinnen bzw. Staatsbürgern nur insoweit gleichgestellt, als eine Gewährung von Leistungen der Sozialhilfe auf Grund völkerrechtlicher oder unionsrechtlicher Vorschriften zwingend geboten ist und dies im Einzelfall nach Anhörung der zuständigen Fremdenbehörde festgestellt wurde.

(5) Von Leistungen der Sozialhilfe ausgeschlossen sind
1. Personen ohne tatsächlichen Aufenthalt in Oberösterreich,
2. Asylwerberinnen bzw. Asylwerber,
3. ausreisepflichtige Fremde,
4. Personen, die wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener gerichtlich strafbarer Handlungen zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von zumindest sechs Monaten verurteilt wurden, für den Zeitraum der Verbüßung ihrer Strafhaft in einer Anstalt und
5. subsidiär Schutzberechtigte.

§ 6
Sachliche Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe

(1) Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe ist, dass eine Person im Sinn des § 5
1. von einer sozialen Notlage (Abs. 2) betroffen ist und
2. bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen (Abs. 4).

(2) Eine soziale Notlage liegt bei Personen vor,
1. die ihren eigenen Lebensunterhalt und Wohnbedarf oder
2. den Lebensunterhalt und Wohnbedarf von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft leben,

nicht decken können.

(3) Nicht als soziale Notlage gelten Situationen, für die bereits auf Basis anderer gesetzlicher Grundlagen ausreichend Vorsorge getroffen wurde oder durch andere Gesetze zur Sicherung von Interessen Dritter Zugriffe unter das Sozialhilfeniveau zugelassen sind.

(4) Die Leistung der Sozialhilfe setzt die Bereitschaft der hilfesuchenden Person voraus, in angemessener und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage sowie gegebenenfalls zur Integration - insbesondere auch zu dem für die Integration erforderlichen Spracherwerb - beizutragen. Eine Bemühung ist jedenfalls dann nicht angemessen, wenn sie offenbar aussichtslos oder unmöglich wäre.

(5) Als Beitrag der hilfesuchenden Person im Sinn des Abs. 1 Z 2 gelten insbesondere:
1. der Einsatz von Leistungen Dritter und eigener Mittel nach Maßgabe der §§ 14 bis 16;
2. der Einsatz der Arbeitskraft nach Maßgabe des § 12 und die erforderlichen Maßnahmen zur Integration;
3. die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte (§ 14 Abs. 3);
4. die Umsetzung ihr von einem Träger der Sozialhilfe oder einer Behörde nach diesem Landesgesetz aufgetragener Maßnahmen zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage.

(6) Sofern Ansprüche gemäß Abs. 5 Z 3 nicht ausreichend verfolgt werden, ist - unbeschadet des § 14 Abs. 3 letzter Satz - die unmittelbar erforderliche Deckung des notwendigen Wohnbedarfs der im gemeinsamen Haushalt mit der hilfesuchenden Person lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen sicherzustellen."
[…]

§ 18
Kontrollsystem

Die Behörde hat die tatsächlichen Einkommens- und Vermögensverhältnisse von bezugsberechtigten Personen periodisch zu überprüfen sowie die Rechtmäßigkeit des Bezugs und die widmungskonforme Verwendung von Leistungen der Sozialhilfe sicherzustellen.
[…]

§ 23
Mitwirkungspflicht; Ermittlungsverfahren

(1) Die hilfesuchende Person (ihre gesetzliche Vertretung) ist zur Mitwirkung der Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts verpflichtet. Im Rahmen der Mitwirkungspflicht sind jedenfalls Einkommens- und Vermögensverzeichnisse abzugeben, geeignete Unterlagen zum Nachweis der wirtschaftlichen Situation vorzulegen sowie erforderliche Untersuchungen zu ermöglichen.
(2) Kommt eine hilfesuchende Person (ihre gesetzliche Vertretung) ihrer Mitwirkungspflicht innerhalb angemessener Frist nicht nach, kann die Behörde der Entscheidung über den Leistungsanspruch den Sachverhalt, soweit er festgestellt wurde, zugrunde legen oder bei mangelnder Entscheidungsgrundlage den Antrag zurückweisen. Voraussetzung dafür ist, dass die hilfesuchende Person oder ihre Vertretung nachweislich auf die Folgen einer unterlassenen Mitwirkung hingewiesen worden ist.

§ 27
Einstellung und Neubemessung

(1) Wenn eine der Voraussetzungen für den Anspruch auf Sozialhilfe wegfällt, ist die Leistung mit schriftlichem Bescheid einzustellen. Dies gilt auch dann, wenn die bezugsberechtigte Person ihren Hauptwohnsitz und ihren tatsächlichen Aufenthalt in den örtlichen Zuständigkeitsbereich einer anderen Bezirksverwaltungsbehörde verlegt.
(2) Wird eine Leistung von einer bezugsberechtigten Person von sich aus mehr als drei Monate nicht in Anspruch genommen, gilt sie, sofern keine Entscheidung nach Abs. 1 getroffen wird, und unbeschadet einer allfälligen Rückerstattung jedenfalls ab diesem Zeitpunkt von Gesetzes wegen als eingestellt.
(3) Mit dem Tod der bezugsberechtigten Person gelten Leistungen der Sozialhilfe als eingestellt, Ansprüche von haushaltsangehörigen leistungsbeziehenden Personen bleiben allerdings unberührt. In anhängigen Verfahren ist über den Leistungsanspruch bis zum Todestag abzusprechen, sofern innerhalb von drei Monaten ein berechtigtes Interesse an einer Sachentscheidung geltend gemacht wird.
(4) Wenn sich eine für das Ausmaß der Sozialhilfe maßgebende Voraussetzung ändert, ist die Leistung mit Bescheid neu zu bemessen. Wechselt lediglich die Höhe der im § 6 Abs. 5 Z 1 angeführten Leistungen Dritter und eigenen Mittel, ist keine gesonderte Bescheiderlassung erforderlich, es sei denn, der Richtsatz wird voraussichtlich mehrmals

oder erheblich überschritten. Die leistungsbeziehende Person hat das Recht binnen 14 Tagen nach Empfang der Leistung einen Bescheid über die Neubemessung zu beantragen."

[…]"

IV.2. Zum Oö. SOHAG ist grundsätzlich auszuführen, dass es Ziel dieses Gesetzes ist, all jene aufzufangen, die ihren Lebensunterhalt nicht aus ihrem Erwerbseinkommen, ihren Ersparnissen, durch Leistungen der Sozialversicherung (bei Arbeitslosigkeit, Arbeitsunfähigkeit, im Alter usw) oder durch die Versorgung seitens unterhaltspflichtiger Angehöriger sichern können. Mithilfe der Sozialhilfe sollen Menschen die laufenden Ausgaben zur Sicherung des Lebensunterhalts wie auch jene fürs Wohnen abdecken, soweit ihnen das ohne die Sozialhilfe nicht möglich ist.

Es gilt der Grundsatz der Subsidiarität, dh. die Sozialhilfe wird nur gewährt, wenn und soweit andere Möglichkeiten zur Sicherung des Lebensbedarfs nicht bestehen. Grundsätzlich reduziert jedes erworbene Einkommen des gesamten Haushalts die Unterstützungsleistung durch die Sozialhilfe. Die Leistungsstandards orientieren sich am Ausgleichszulagenrichtsatz der gesetzlichen Pensionsversicherung.

IV.3.Die Sozialhilfe wurde mit dem gegenständlichen Bescheid eingestellt, weil der Auftrag gem. § 6 Abs. 5 Z 4 Oö. SOHAG nicht erfüllt worden ist. Danach wurde dem Bf konkret aufgetragen, am Ende eines jeden Monates aktuelle Kontoauszüge sowie Nachweise (Rechnungen, Belege, etc.) über den Verbrauch der behobenen Bargeldbeträge zu belegen.

Grundsätzlich ist der Behörde beizupflichten, dass sie gesetzlich verpflichtet ist, die tatsächlichen Einkommens- und Vermögensverhältnisse von bezugsberechtigten Personen periodisch zu überprüfen sowie die Rechtmäßigkeit des Bezugs und die widmungskonforme Verwendung von Leistungen der Sozialhilfe sicherzustellen (sh. § 18 Oö. SOHAG).

In den gesetzlichen Erläuterungen ist dazu ausdrücklich klargestellt, dass die zuständige Behörde die Art und Anzahl der Kontrollmaßnahmen sowie die Art und Anzahl der Kontrollmaßnahmen jeweils auf die besonderen Umstände des Einzelfalls abzustellen hat.

Gesetzlich ist die Bemühungspflicht laut § 6 Oö. SOHAG auf angemessene und zumutbare Maßnahmen/Beiträge/Aufträge eingeschränkt. Diese Angemessenheit und Zumutbarkeit sind jeweils im Einzelfall zu beurteilen.

Wie bereits in der Beweiswürdigung ausgeführt, ist der gegenständlich zu beurteilende Auftrag nicht angemessen und zumutbar.

Vorrangig ist zu beachten, dass der Bf eine Heimopferente in der Höhe von monatlich 421,60 Euro (ab 1/26 monatlich 433 Euro 12x) bezieht.

Gem. der Verfassungsbestimmung (!) in § 2 Abs. 3 Heimopfergesetz - HOG, gilt die laufende Rentenleistung nicht als Einkommen, Rentennachzahlungen und angesparte Rentenbeträge gelten nicht als Vermögen nach den Mindestsicherungsgesetzen der Länder oder sonstigen landesgesetzlichen Regelungen.

Außerdem ist im gegenständlichen Fall zu beachten, dass der zu 100 Prozent behinderte Bf Pflegegeld der Stufe 5 bezieht und er im Wesentlichen von seiner Tochter (unter teilweiser Mithilfe des Ex-Schwiegersohnes) gepflegt wird. Einerseits bestehen bei dieser Pflegestufe hohe Aufwendungen für Pflegebedarfsartikeln und ein großer zeitlicher Pflegeaufwand für die Tochter. Für diese Pflegeleistungen steht der Tochter jedenfalls ein Anteil des Pflegegeldes zu.

Bei einer groben Überschlagsschätzung der dem Bf gewährten und nicht anrechenbaren Geldleistungen war es aus den angeführten Gründen völlig überschießend, dem Bf monatlich(!) sämtliche(!) Belege über Bargeschäfte vorlegen zu lassen.

Da die Behörde einen nicht angemessenen und nicht zumutbaren Auftrag erteilt hat, war dieser gegenüber dem Bf nicht relevant. Ein allfälliger Verstoß kann jedenfalls keine Sanktionen nach sich ziehen, weshalb die bescheidmäßige Einstellung der Sozialhilfe zu beheben war.

Aus den angeführten Gründen war spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.
Insbesondere handelt es sich bei der Frage betreffend Angemessenheit und Zumutbarkeit eines behördlichen Auftrages um eine Einzelfallbeurteilung, die über den konkreten Fall hinaus nicht von grundsätzlicher Bedeutung im Sinne der Verfassungsbestimmung des Art 133 Abs 4 B-VG ist.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Saxinger